

D) Wichtiges für Veranstalter:

Folgende Dinge sollte ein Veranstalter stets im Auge behalten:

1. **Haftpflichtversicherung die auch alle Mietschäden abdeckt.**
2. **Genug Personal für die Kasse und genügend Wechselgeld.**
3. **Licht für die Theken, Stände und Kassen (in der Regel verlangen die Künstler und Musiker, dass in der Halle (Zelt) die Beleuchtung ausgeschaltet wird)**
4. **Getränke und Essensbons für die Künstler/Musiker.**
5. **Essen und Getränke-Ausweis für die Techniker (Die kommen zuerst und gehen zuletzt).**
6. **Mit dem Verleiher abklären wie viel Strom und Platz wo benötigt wird. Wie viel Helfer werden zum Ein- und Ausladen wann benötigt.**
7. **Parkplätze für Technik und Künstler in unmittelbarer Nähe reservieren (es gibt viel zu transportieren)**
8. **PA-Anlagen können Pegel erzeugen, die zu Gehörschädigungen der Anwesenden führen können. Wir weisen darauf hin, dass es nach herrschender Rechtsprechung zu den Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters gehört, den Pegel gemäß DIN 15 905 Teil 5 laufend zu messen und bei Überschreiten der dort festgelegten Grenzwerte den Pegel zu reduzieren, ggf. sogar die Veranstaltung abubrechen. Auf Wunsch vermitteln wir einen Dienstleister, der eine normgerechte Messung durchführt.**

Auszug aus der DIN Norm:

Diese Norm legt Verfahren zum Ermitteln des Beurteilungspegels für die Geräuschemission an festgelegten Orten in Theatern, Mehrzweckhallen, Konzertsälen und Open Air's im Hinblick auf die Gehörgefährdung des Publikums beim Einsatz von Lautsprecheranlagen bei Tondarbietungen aller Art fest. Die "Tondarbietungen aller Art" werden in dieser Norm als "Musikdarbietungen" bezeichnet. Diese Norm gibt weiterhin einen Grenzwert für den Beurteilungspegel an, bei dessen Überschreiten eine Gehörgefährdung für das Publikum besteht.

Diese Norm enthält abschließend Angaben über das Erkennen einer tatsächlichen oder einer sich während der Musikdarbietung abzeichnenden Überschreitung des Grenzwertes für den Beurteilungspegel, um Konsequenzen ergreifen zu können.

Lautsprecherdurchsagen in Gefahren- oder Katastrophenfällen sind von dieser Norm nicht betroffen. Bei Nichteinhaltung dieser DIN - Norm ist der Veranstalter bei nachweisbaren Gehörschäden haftbar!

